

Politische Rechte

Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der kantonalen Volksabstimmungen und der allfälligen Nachwahl des Ständerats vom 24. November 2019

- 1 Rechtsgrundlagen**
 - 1.1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
 - 1.2 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)
 - 1.3 Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR)
 - 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)
 - 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG)
 - 1.6 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
 - 1.7 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte
 - 1.8 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte
- 2 Versand des Wahl- und Abstimmungsmaterials, Ermittlung der Resultate, Protokolle, Stimmzettel**
 - 2.1 Die allfällige **Nachwahl des Ständerats** findet ebenfalls **am 24. November 2019** statt. Erst am 20. Oktober 2019 wird klar, ob die Nachwahl durchzuführen ist. Darum wird nochmals auf die bereits ergangenen diesbezüglichen Weisungen vom 15. August 2019 verwiesen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Wahlzettel für die allfällige Nachwahl des Ständerats von der Landeskanzlei aus organisatorischen Gründen vorsorglich Mitte Oktober mit dem Material für die kantonalen Abstimmungen an die Gemeinden versandt werden.
 - 2.2 Die Stimmrechtsausweise und Stimm- bzw. Wahlzettel dürfen bzw. müssen **frühestens am Montag, 28. Oktober 2019**, und **spätestens am Montag, 4. November 2019**, zugestellt sein.
 - 2.3 Für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse wird auf die Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden (<https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/fuer-gemeindeverwaltungen-1/standards-fuer-die-arbeit-der-wahlbueros-in-den-gemeinden>) hingewiesen.
 - 2.4 Die Gemeindevahlbüros haben über jede Abstimmung und über die allfällige Nachwahl ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die zu verwendenden Protokollformulare werden den Gemeinden durch die

Landeskanzlei zugestellt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

2.5 Ein **Protokollexemplar für die Abstimmungsergebnisse** und ein **Protokollexemplar für die allfällige Nachwahl des Ständerats** ist, unterzeichnet vom Präsidium und zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlbüros, bis spätestens **Montag, 25. November 2019, 12 Uhr**, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Die Protokolldoppel können für den Aushang in der jeweiligen Gemeinde verwendet werden und sind nach der Erhaltung der Abstimmungen und der allfälligen Nachwahl bei den Akten des entsprechenden Wahlbüros aufzubewahren.

2.6 Die **Zettel der Abstimmung** wie auch die **Zettel der allfälligen Nachwahl** sind von den Gemeinden unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung der jeweiligen Ergebnisse (Erhaltung) durch den Regierungsrat aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erhaltungsbeschlusses im Amtsblatt zu vernichten.

3 Ergebnisse

3.1 Die Wahlbüros melden die Abstimmungs- und Nachwahlergebnisse **sofort** nach deren Ermittlung gemäss den zugestellten Formularen **telefonisch** der Landeskanzlei.

3.2 Die Wahlbüros schlagen die Abstimmungs- und Nachwahlergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von drei Tagen (siehe Ziffer 4) jeweils an geeigneten Orten öffentlich an.

4 Beschwerden

4.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen sind **innert drei Tagen** seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat **eingeschrieben** einzureichen.

4.2 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft